

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel sowie zwischen Pfleger und Pflegebedürftigem richtet sich nach den Gesetzen des Staates, von dessen Organen der Vormund oder Pfleger bestellt worden ist.

§ 22

Rückverweisung

Sind nach dem Recht eines anderen Staates, dessen Gesetze in den vorstehenden Bestimmungen für maßgebend erklärt sind, die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.

§ 23

Staatenlose und Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit

(1) Sind nach den vorstehenden Bestimmungen die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt, so finden, falls die Person staatenlos ist, die Gesetze des Staates Anwendung, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

(2) Sind nach den vorstehenden Bestimmungen die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt und gehört die Person mehreren Staaten an, so finden, wenn sie auch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik, andernfalls die Gesetze des Staates Anwendung, zu dem die Person engere Beziehungen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, die Gesetze des Staates, dessen Staatsbürgerschaft sie zuletzt erworben hat.

§ 24

Nichtanwendung von Gesetzen anderer Staaten

Gesetze anderer Staaten werden nicht angewendet, wenn die Anwendung mit den Grundprinzipien der staatlichen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist.

§ 25

Internationale Vereinbarungen

Soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die die Deutsche Demokratische Republik abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, eine andere Regelung vereinbart ist, finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 21 und 26 dieses Gesetzes keine Anwendung.

IV.

Anerkennung von Entscheidungen anderer Staaten

§ 26

(1) Ist eine Ehe nicht durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik geschieden, für nichtig erklärt oder sonst getrennt oder ist das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden, so ist die Entscheidung in der Deutschen Demokratischen Republik nur wirksam, wenn der Minister der Justiz festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Entscheidungen der

Gerichte der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlins sind ohne Anerkennung wirksam, sofern nicht der Minister der Justiz auf Antrag festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit nicht gegeben sind.

(2) Die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik fehlende Zuständigkeit des Gerichts steht der Möglichkeit der Anerkennung nicht entgegen, wenn eine der Parteien in der Deutschen Demokratischen Republik wohnt und die Anerkennung beantragt hat.

(3) Einer Anerkennung bedarf es nicht, wenn die Parteien zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Staat des erkennenden Gerichts angehört haben.

(4) Für das Anerkennungsverfahren wird eine Gebühr von 50 MDN bis 500 MDN erhoben. Der Minister der Justiz setzt die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten fest. Er kann von der Erhebung einer Gebühr absehen.

V.

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

§ 27

Mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches werden folgende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

1. das 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195);
2. die §§ 10 und 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
3. die §§ 1931 bis 1934, 2050 Abs. 1, 2077 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
4. die Artikel 13 bis 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; anstelle der Artikel 27, 29 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind in Familiensachen die §§ 22 bis 24 dieses Gesetzes anzuwenden;
5. das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633);
6. der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 30. August 1954 über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht (ZBl. S. 431);
7. die Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849);
8. die Verordnung vom 29. November 1956 über die Annahme an Kindes Statt (GBl. I S. 1326);
9. die Erste Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 923);
10. die Zweite Durchführungsverordnung vom 28. September 1938 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 1323);
11. die Dritte Durchführungsverordnung vom 29. Oktober 1940 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 1488);
12. die Vierte Durchführungsverordnung vom 25. Oktober 1941 zum Ehegesetz (RGBl. I S. 654);